Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten
0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0064/19/4.1.8

27. Februar 2020

MC Bauchemie Müller GmbH & Co. KG

Am Kruppwald 1-8

46238 Bottrop

Kapazitätserhöhung PCE-Anlage und Errichtung Peroxidlager

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor ... 3

II. Eingeschlossene Entscheidungen ... 3

III. Anlagedaten ... 4

IV. Nebenbestimmungen ... 4

IV.1 Bedingungen, Vorbehalte Fristen ... 4
IV.2 Allgemeine Festlegungen ... 4
IV.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz ... 5
IV.4 Festlegungen zum Immissionsschutz und Anlagensicherheit ... 5
IV.5 Festlegungen zur Abfallwirtschaft und zum AZB ... 6
IV.6 Festlegungen zum Gewässerschutz ... 6
IV.7 Festlegungen zum Bodenschutz ... 7
IV.8 Festlegungen zum Arbeitsschutz ... 7
IV.9 Festlegungen zum Naturschutz ... 8

V. Hinweise ... 8

VI. Begründung ... 10

VI.1 Sachverhalt ... 10
VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt ... 11
VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen ... 12

VII. Kostenentscheidung ... 14

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung ... 15

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ... 16

Anhang II Zitierte Vorschriften ... 17

I.
Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 4.1.8 (G) des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung
zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen (PCE-Anlage)

Die Genehmigung umfasst die Änderung der PCE-Anlage durch:

- Die Erhöhung der Produktionskapazität von 10.000 t/a auf 20.000 t/a Polymerlösung sowie Erhöhung der Methacrylsäureanhydrid (MAAH)-Produktion von 375 t/a auf 700 t/a durch Einführung des 3-Schicht-Systems sowie eine Optimierung der Anlagenauslastung durch organisatorische Maßnahmen (u.a. Umstellung auf 3-Schichtsystem).
- Den Einsatz von zugekauften, anstelle von selbst hergestellten Makromonomeren im Mischbehälter R-3.1.
- Den Einsatz eines neuen Polyglykols zur Etablierung einer einstufigen Polymerisation.
- Die Aufstellung weiterer 4 Lagertanks B-6.6, B-6.7, B-6.8 und B-6.9 zur Lagerung von Eingangsstoffen mit einem Volumen von jeweils 100 m^3 im Endproduktlager.
- Die Errichtung eines separaten Lagercontainers für Peroxide mit einer Kapazität von 410 kg.
- Die Änderung der Belegung des Tanks B-1.3 im Tanklager Rohstoffe von Methylmethacrylat (MMA) auf Methylacrylsäure (MAA).

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46238 Bottrop, Am Kruppwald 1-8, Gemarkung Bottrop Flur 118, Flurstück 53, 85-89, 191, 207, 208, 212, 222 errichtet, geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt das Untersuchungskonzept (AZB-Vorprüfung) vom 03.09.2019 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.
Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.
Anlagedaten

- Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen mit einer Kapazität von 20.000 t/a Polymerlösung.
- MAAH-Anlage mit einer Kapazität von 700 t/a Methacrylsäureanhydrid.
- Zugehörigen Lager- und Nebenanlagen.

IV.
Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen**:**

IV.1 Bedingungen, Vorbehalte Fristen

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

IV.2 Allgemeine Festlegungen

IV.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen, insbesondere der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.10.2010 Az.: 500-53.0037/10/0401H1, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

IV.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

IV.3.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bottrop eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

IV.3.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde folgender bautechnischer Nachweis einzureichen:

- Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Diese Bescheinigung ist von der Stadt Bottrop (Abteilung Bauaufsicht und Baustatik, Tel.: 02041- 70 3404) oder einer/ einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 zu erstellen.

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung der/ des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er/ sie mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

IV.3.3 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.

IV.3.4 Der Nachtrag vom 17.06.2019 des staatlich anerkannten Sachverständigen Herr Dr.-Ing. D. Hagebölling zu seinem Brandschutzkonzept vom 30.05.2010 ist Bestandteil der Genehmigung. Die baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind umzusetzen.

IV.3.5 Die im Kapitel 7: Anlagen- und Betriebsbeschreibung, des Antrages angeführten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind umzusetzen.

IV.3.6 Der in den Antragsunterlagen vorgelegte Feuerwehrplan mit dem Revisionsstand 02.2015 ist zu aktualisieren und der zuständigen Brandschutzdienstelle vorzulegen.

IV.3.7 Zur Vervollständigung der Unterlagen ist der zuständigen Brandschutzdienststelle ein vom Sachverständigen sowie vom Entwurfsverfasser unterzeichnetes Brandschutzkonzept zur Verfügung zu stellen.

IV.4 Festlegungen zum Immissionsschutz und Anlagensicherheit

IV.4.1 Alle zu installierenden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,

- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

VI.4.2 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Vorhaben fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster zu übersenden.

IV.5 Festlegungen zur Abfallwirtschaft und zum AZB

IV.5.1 Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen von Boden und Grundwasser gemäß Untersuchungskonzept (AZB-Vorprüfung) der Wessling GmbH vom 03.09.2019 nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden.

IV.5.2 Der AZB ist gemäß Untersuchungskonzept (AZB-Vorprüfung) der Wessling GmbH vom 03.09.2019 zu erstellen und 4 Wochen vor Inbetriebnahme dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster vorzulegen und kann mit weiteren Auflagen versehen werden. Der AZB ist nachträglich der Genehmigung hinzuzufügen.

IV.5.3 Das Grundwasser ist regelmäßig hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen.

Die Überwachung hat gemäß dem Untersuchungskonzept (AZB Vorprüfung) der Wessling GmbH vom 03.09.2019 zu erfolgen.

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

Einen Monat vor der ersten Probenahme sind die oben genannten Angaben der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Die Untersuchungen des Grundwassers alle 5 Jahre zu wiederholen.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können diese in Absprache mit der Bezirksregierung Münster vorgenommen werden.

IV.6 Festlegungen zum Gewässerschutz

IV.6.1 Der Genehmigungsnehmer hat Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen, der Unteren Wasserbehörde unverzüglich - notfalls fernmündlich (Tel. z. Zt. 02041/703765) – sowie der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben. Sofern die Untere Wasserbehörde nicht erreicht werden kann, ist die Feuerwehr der Stadt Bottrop (Tel. z. Zt. 02041/78030) zu informieren. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.

IV.6.2 Vor Inbetriebnahme der neu errichteten Lageranlagen bzw. für die vorhandenen Anlagen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen. Diese ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – vorzulegen sowie bei Vor-Ort-Prüfungen zur Einsicht für die Bezirksregierung Münster bereitzuhalten.

IV.6.3 Für die Anlagen ist eine Betriebsanweisung bzw. ein Merkblatt gemäß § 44 AwSV zu erstellen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

IV.6.4 Der Lagercontainer für Peroxide ist vor Inbetriebnahme gemäß § 46 AwSV von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – in digitaler Form zu übersenden. Das Peroxidlager darf in Betrieb genommen werden, wenn der Prüfbericht des Sachverständigen eine mängelfreie Prüfung bescheinigt.

IV.7 Festlegungen zum Bodenschutz

IV.7.1 Sollten bei Eingriffen in den Boden organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, Konsistenz oder Gerüche) auftreten, so ist die Arbeit einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde Bottrop unter der Tel-Nr. 02041/70-3429 zu unterrichten. Die Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen und die Entsorgung.

IV.8 Festlegungen zum Arbeitsschutz

IV.8.1 Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahme (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Sichere Verkehrsführung von Straßentankfahrzeugen und Personenverkehr,
- Unterweisungserfordernisse insbesondere zur Lagerung und zum Umgang mit den Gefahrstoffen,
- Art und Anzahl erforderlicher Erster Hilfe Einrichtungen (z.B. Notduschen, Augenduschen).

IV.8.2 Die Anlage und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

IV.8.3 Der Lagerbereich im Container ist mit automatischen Brandmeldern auszustatten, die bei Branddetektion mindestens im Außenbereich ein akustisches und optisches Signal (z.B. Blitzleuchte) erzeugen.

IV.9 Festlegungen zum Naturschutz

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

V.
Hinweise

V.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernate 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

V.5 Der in den Planunterlagen dargestellte Bereich wird im Bodenbelastungskataster / Verdachtsflächenkataster der Stadt Bottrop unter den Kennnummern, 5808-16, 5808-17 und 5808-21 und den ortsüblichen Bezeichnungen Pulverfabrik Röttgers, Brikettfabrik Franz Potera und Botament Systembaustoffe als Altstandort geführt.

V.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Bottrop eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

V.7 Auf die Vorschrift 13 „Organische Peroxide“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom 01.10.1993 (Fassung 01.01.1997) wird hingewiesen.

V.8 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur

Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

V.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V.10 Die bestehende Indirekteinleiter-Genehmigung gemäß § 58 WHG ist kurzfristig entsprechend anzupassen. Eine Anpassung der bestehenden Indirekteinleiter-Genehmigung ist nur möglich solange diese noch nicht abgelaufen ist. Nach Ablauf der Genehmigung bedarf es eines Neuantrages.

VI.
Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI.1 Sachverhalt

Sie haben die Genehmigung (§§ 6 und 16 BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer

- Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen (PCE-Anlage) beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen wurde mit Schreiben vom 11.10.2019 am 14.10.2019 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind letztmalig mit Schreiben vom 15.01.2020 ausgetauscht bzw. ergänzt worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung und Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dez. 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG betreibt am Standort in Bottrop Anlagen zur Herstellung von Beton- und Mörtelzusatzmitteln sowie Versiegelungs-, Beschichtungs-, Imprägnierungs- und Fugensystemen.

Die PCE-Anlage nimmt hierbei nur einen kleinen Teil der Produktionsflächen der Fa. MC-Bauchemie ein. Durch die Umstellung vom bisherigen 2-Schicht-System auf das 3-Schichtsystem erhöht sich die Anzahl der Mitarbeiter von 4 auf 6 Personen in diesem Bereich.

Die Firma liegt in einem vollständig bebauten Industriegebiet welches im Norden und Westen durch mehrspurige Gleisanlage und ein anschließendes Gewerbegebiet begrenzt wird. Im Süden ist das Industriegebiet durch die Emscher, die Autobahn 42 und das daran anschließende Tanklager der Fa. Ruhr Oel begrenzt. Die im Osten des Industriegebietes befindliche Wohnbebauung wird durch einen stark bewaldeten Erdwall mit einer ehemaligen Zechenbahn von dem Industriegebiet getrennt. Dieser bewaldete Erdwall überragt dabei in der Höhe die angrenzende Wohnbebauung und auch die Gebäude der PCE-Anlage.

Im Rahmen dieser Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die PCE-Anlage erfolgt die Erhöhung der Produktionsmenge der PCE-Anlage von 10.000 t/a auf 20.000 t/a Polymerlösung sowie die Erhöhung der Methacrylsäureanhydrid-Produktion von 375 t/a auf 700 t/a durch Einführung des 3-Schicht-Systems sowie eine Optimierung der Anlagenauslastung durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Wegfall von Trocknungszeiten). Darüber hinaus erfolgt die Errichtung und der Betrieb von vier weiteren Rohstofflagertanks a 100 m^3 sowie eines Gefahrstofflagers für organische Peroxide.

Das gesamte Vorhaben beschränkt sich auf das vorhandene Betriebsgelände. Der Standort dient seit vielen Jahren der industriellen Nutzung und umfasst weder ökologisch wertvolle Strukturen noch landschaftlich bedeutsame Erlebnisräume. Nachteilige Auswirkungen durch Flächenverluste, Veränderungen des Landschaftsbildes oder die Nutzung von Gewässern durch die geplanten Änderungen sind damit auszuschließen.

Innerhalb des Werksgeländes werden keine bisher unbebauten Flächen in Anspruch genommen. Eine Grundwasserentnahme oder Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Versiegelungen erfolgen nicht.

Die Abfallmenge, der PCE-Anlage wird durch die geplanten Maßnahmen von derzeit ca. 25 t/a auf dann 50 t/a verdoppelt. Diese Abfallmenge nimmt im Vergleich zu den insgesamt im Unternehmen anfallenden Abfällen (3.300 t/a) jedoch einen verschwindend geringen Anteil an. Neue/andere Abfallarten werden nicht erzeugt.

Die Steigerung der Produktionskapazität wird durch die Erweiterung der Betriebszeit und die Erhöhung der jährlich durchgeführten Produktionsprozesse erreicht. Die Produktionsrate/h und die damit verbundenen Emissionen an organischen Stoffen, d.h. Gesamt-C-Massenstrom [kg/h] und die Volumenströme [m^3/h] bleiben unverändert. Durch die Erweiterung der Betriebszeiten ergeben sich dabei jedoch zwangsläufig höhere Emissionszeiten.

Die bestehende Abluftbehandlungsanlage verfügt über ausreichende Kapazitäten, so dass eine effektive Abluftreinigung und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte

auch bei erhöhter Betriebsstundenzahl gewährleistet ist. Es entstehen keine zusätzlichen Gerüche.

Da die Produktion innerhalb eines Gebäudes erfolgt, werden die aus dem Vorhaben zu erwartenden zusätzlichen Lärmemissionen sich auf die zusätzlichen Transportvorgänge während der Tagzeit beschränken und nicht zu einer relevanten Belastung des Umfeldes führen.

Durch den Betrieb der PCE-Anlage im Industriegebiet „Am Kruppwald“ ergeben sich derzeit pro Tag maximal 2 Anlieferungen und 3 Abtransporte per LKW. Die Kapazitätserhöhung bedingt eine Erhöhung auf maximal 4 Anlieferungen und 6 Abtransporte per LKW. Während der Nachtzeit (22:00 - 6:00 Uhr) findet wie bisher kein An- und Ablieferverkehr statt.

Durch die geplanten Veränderungen entstehen keine Erschütterungen oder Lichtemissionen.

Der Herstellungsprozess ist im Wesentlichen abwasserfrei. Als einzige Abwässer entstehen das Kondensat der Druckluftversorgung und das Abschlämmwasser des Kühlsystems, die der öffentlichen Kläranlage zugeführt werden. Die Erhöhung der Betriebszeit für die PCE-Anlage bedingt auch eine Erhöhung der einzuleitenden Abwassermenge. Die Beschaffenheit des Abwassers sowie der Abwasserstrom/h bleibt von der Kapazitätserhöhung grundsätzlich unberührt.

Ein direkter Stoffeintrag ist aufgrund der sicherheitstechnischen Auslegung von Behältern und Gebäude im bestimmungsgemäßen Betrieb auszuschließen. Alle Behälter, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind so aufgestellt, dass im Leckagefall ausreichende Rückhaltevolumina zur Verfügung stehen. Die neuen Tanks sind baugleich zu den bestehenden Tanks ausgeführt.

Da sich das Vorhaben auf die Nutzungsänderung innerhalb des bestehenden Werksgeländes das bereits über einen langen Zeitraum betrieben wird beschränkt sind keine negativen Auswirkungen auf den Artenschutz gegeben. Eine Neuversiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen, eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von möglicherweise im Einwirkungsbereich der Anlage vorhandenen planungsrelevanten Arten ist somit auszuschließen. Auch findet keine grundsätzliche Ausweitung der Betriebszeiten und einer damit verbundenen Lichteinwirkung statt. Vogelschutzgebiete sind in der großräumigen Umgebung nicht ausgewiesen.

Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 der 12. BImSchV. Die geplanten Änderungen sind nicht als störfallrelevante Änderungen im Sinne der Störfall-Verordnung einzustufen. Sie bedingen gegenüber dem derzeitigen Betrieb weder durch die gehandhabten Stoffe noch durch die Tätigkeiten ein erhöhtes Gefahrenpotential und führen somit zu keinen sicherheitstechnisch relevanten Auswirkungen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Risiken im Betriebsbereich oder auf den angemessenen Sicherheitsabstand, der für den Betriebsbereich festgelegt wurde.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorauslegungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvorauslegungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 24.01.2020 in der WAZ – Ausgabe Bottrop, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII.
Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 150.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
500 + 0,005 x (E - 50.000)
500 + 0,005 x (- 50.000) 1.000,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Bottrop ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.030,00 € festzusetzen.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung **4.030,00 €**

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt. Hierdurch vermindert sich die Gebühr um **30 %**

4030,00 € - 30 % = **2.821,00 €**

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:

für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt
(ehemals höherer Dienst) 4 Std. x 84,00€ = 336,00 €

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	14,5 Std. x 70,00€ =	1.015,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00€	30,50 €
Insgesamt		**1.381,50 €**

Auslagen sind angefallen -

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	54,00 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der WAZ Ausgabe Bottrop	849,66 €
Somit werden als Kosten festgesetzt		**5.106,16 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **5.106,16 €** an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Reineke

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0064/19/4.1.8

Ordner I

	Anschreiben vom 11.10.2019	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	9 Blatt
Griff 1	BImSchG-Formulare 1	4 Blatt
	ISO Zertifikat, EMAS Urkunde	2 Blatt
	Korrespondenzvereinbarung,	1 Blatt
	Erklärung Sachverständigen	2 Blatt
Griff 2	Erklärung zum Arbeitsschutz	3 Blatt
Griff 3	Erläuterungen zum Antrag	13 Blatt
Griff 4	Topographische Karte	1 Blatt
	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
	Luftbild	1 Blatt
Griff 5	Örtliche Lage	5 Blatt
Griff 6	BImSchG-Formulare 2 bis 8	70 Blatt
Griff 7	Anlagen-und Betriebsbeschreibung	18 Blatt
Griff 8	Kapazitätsbetrachtung und Produktionsplanung	3 Blatt
Griff 9	Fließbilder	6 Blatt
Griff 10	Bauantragsunterlagen	4 Blatt
	Amtlicher Lageplan	1 Blatt
	Grundriss Erdgeschoss	1 Blatt
	Zeichnung Ansichten	1 Blatt
	Übersichtsplan Aufstellung Peroxidlager	1 Blatt
	Baubeschreibung	4 Blatt
	Bau- und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
	Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 30.05.2010	7 Blatt
	Übersichtsplan PCE-Anlage / Grundriss	1 Blatt
Griff 11	Sicherheitstechnische Stellungnahme	13 Blatt
Griff 12	Sicherheitsdatenblätter	59 Blatt
Griff 13	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG	18 Blatt
Griff 14	Protokoll Artenschutzprüfung	6 Blatt
Griff 15	Konzept zum Ausgangszustandsbericht	41 Blatt

Ordner II

Teilsicherheitsbericht

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0064/19/4.1.8

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)